

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

Satzung der FH Vorarlberg

Gemäß § 10 Abs 3, Z 10 FHG



FH Vorarlberg 
University of Applied Sciences

Allgemeine Bestimmungen zur Satzung Version 3.0

Beschlossen durch das Fachhochschulkollegium am 02.02.2021
im Einvernehmen mit dem Erhalter: 03.02.2021
in Kraft mit: 03.02.2021

Allgemeine Bestimmungen zur Satzung

1.) Gesetzliche Verankerung

Die Satzung der FH Vorarlberg idgF beruht auf den Bestimmungen des § 10 Abs. 3 Z 10 des FHG BGBl. Nr. 340/1993 idgF.

Die Satzung wurde vom Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter erstellt.

Ihre Regelungen betreffen das vom Gesetzgeber geforderte Mindestausmaß.

2.) Veröffentlichung

Die Satzung der FH Vorarlberg ist auf der Website der FH Vorarlberg zu veröffentlichen.

3.) Änderungen und Anpassungen

Allenfalls erforderliche Änderungen und Anpassungen durch das Kollegium werden gem. den Bestimmungen des FHG ebenfalls im Einvernehmen mit dem Erhalter beschlossen.

Für das Lehr- und Forschungspersonal entscheidet das Kollegium nach den Regeln der jeweils gültigen Geschäftsordnung.

Für den Erhalter entscheidet die Geschäftsführung nach den Regeln der jeweils gültigen Geschäftsordnung.

Änderungen dieser Satzung treten – sofern nicht anders vereinbart – innerhalb eines Monats nach deren Erlass durch das Kollegium und der Bestätigung durch den Erhalter in Kraft und sind durch das Kollegium hausöffentlich in geeigneter Weise kundzutun.

4.) Verwendete Abkürzungen

FHG	Fachhochschulgesetz
GL	Geschäftsleitung der FH Vorarlberg
Kollegium	Fachhochschulkollegium an der FH Vorarlberg
Inside	Intranet der FH Vorarlberg